

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 11. Juni 1917.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Feststellung der Zahl der Versorgungsberechtigten und die Regelung des Fremdenverkehrs betreffend; Ernteschädenerhebung 1917 betreffend.

Verordnung: des stellvertretenden kommandierenden Generals des XIV. Armeekorps: zeitweilige Schließung der Haarrennfabriken sowie Einstellung der Feldarbeiten und der Ernte betreffend.

Verordnung.

(Vom 6. Juni 1917.)

Die Feststellung der Zahl der Versorgungsberechtigten und die Regelung des Fremdenverkehrs betreffend.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird verordnet, was folgt:

I. Feststellung der Zahl der Versorgungsberechtigten.

§ 1.

Die Kommunalverbände haben über die Personen, welche zur Empfangnahme der Lebensmittelkarten befugt sind, namentliche Verzeichnisse zu führen. Sie können diese Verpflichtung auf die Gemeinden ihres Bezirks übertragen.

Für Gemeinden, in welchen die weit überwiegende Zahl der Einwohner für die wichtigsten Lebensmittel Selbstverfoger sind, können sich die Kommunalverbände mit der Führung von Haushaltslisten, in denen nur der Haushaltungsvorstand namentlich aufgeführt ist und die übrigen dem Haushalt angehörenden Versorgungsberechtigten lediglich der Zahl nach angegeben sind, ausnahmsweise begnügen.

§ 2.

Die Verzeichnisse der zur Empfangnahme von Lebensmittelkarten Befugten sind dauernd auf dem Laufenden zu halten.

Zu diesem Zwecke werden die mit der Führung des Verzeichnisses betrauten Stellen sich am Ersten jedes Monats von den Standesämtern die im Vormonat im Bezirk der Kartenstelle angezeigten Geburten und Todesfälle mitteilen lassen.



Zum Heeresdienst einberufenen Wehrpflichtigen ist die unter Abgabe der Lebensmittelfarten erfolgte Abmeldung von der Lebensmittelversorgung durch die vom Kommunalverband beauftragte Stelle auf dem Gestellungsbefehl zu bescheinigen. Ob diese Bescheinigung erteilt ist, wird auf Anordnung des Kriegsamtes bei den Truppenteilen nachgeprüft.

Die Leiter von Anstalten haben streng darüber zu wachen, daß die in die Anstalt aufgenommenen Personen entweder von der Lebensmittelversorgung abgemeldet werden oder sämtliche Lebensmittelfarten mitbringen.

Wegen der Veränderung der Zahl der Versorgungsberechtigten durch Umzug und Reiseverkehr gelten die Bestimmungen unter II.

Hinsichtlich der Unterbringung von Stadtfindern auf dem Lande verbleibt es bei den hierfür getroffenen besonderen Anordnungen.

§ 3.

Die Kommunalverbände haben alle drei Monate, erstmals für den 1. September 1917, auf Grund der auf dem Laufenden gehaltenen Verzeichnisse eine statistische Nachweisung über die Veränderung der Zahl der Versorgungsberechtigten jeweils binnen 14 Tagen an das Statistische Landesamt in Karlsruhe einzureichen. Hierbei sind getrennt anzugeben

- a. die am Schlusse der abgelaufenen drei Monate vorhandene Anzahl von Personen, die als Schwerstarbeiter anerkannt sind,
- b. die Zahl der Selbstversorger für die Brot- und Mehlversorgung,
- c. die Zahl der Selbstversorger für die Fleischversorgung,
- d. die Zahl von Militärpersonen, die nur vorstufweise vorbehaltlich späterer Erstattung vom Kommunalverband mit Brot und Mehl versorgt werden und zwar getrennt für Militärurlauber, Kriegsgefangene, Lazarettinassen und Militärpersonen mit Selbstverpflegung (Offiziere, Beamte, Brotgeldempfänger, Einquartierung mit Brot zusammengekommen).

§ 4.

Das Statistische Landesamt wird auffällige Verschiebungen an der Hand der bei dem Kommunalverband befindlichen Unterlagen nachprüfen und das Ergebnis der vierteljährlichen Erhebungen dem Kaiserlichen Statistischen Amt, der Reichs-Getreidestelle, der volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamtes und den badischen Landesversorgungsstellen in je einer Fertigung mitteilen.

II. Veränderung der Zahl der Versorgungsberechtigten durch Umzug und im Reiseverkehr.

§ 5.

Versorgungsberechtigte, welche ihren Aufenthalt dauernd wechseln oder, ohne den bisherigen Aufenthaltsort endgültig anzugeben, diesen für länger als 14 Tage verlassen, haben sich bei

der vom Kommunalverband bezeichneten Stelle von der Lebensmittelversorgung abzumelden. Hierbei sind ihnen die Reichsfleischkarte, die Seifenkarte und die Zuckerkarte zu belassen, die übrigen Karten und insbesondere die kommunale Fleischzulagekarte sind ihnen abzunehmen. Für die laufende Brotkarte erhalten sie auf Verlangen Reichsreisebrotmarken. Entfernt sich ein Versorgungsberechtigter für länger als einen Monat, jedoch für kürzere Zeit als 6 Monate aus dem Kommunalverband seines Wohnsitzes, so kann er für jeden vollen Kalendermonat der Abwesenheit je eine Zuckerrumtauschkarte im voraus durch den Kommunalverband seines Wohnsitzes beziehen. (Vergleiche hierwegen die Bekanntmachung der Reichszuckerstelle vom 12. April 1917 über die Ausgabe einer Zuckerrumtauschkarte — Staatsanzeiger Nr. 117 vom 30. April 1917 —.)

§ 6.

Über die erfolgte Abmeldung ist dem sich Abmeldenden eine Bescheinigung auf gelbem Papier nach der Anlage auszustellen. Die Bescheinigung hat zu enthalten: Vor- und Familienname, Stand oder Beruf, bisherige Wohnung, Tag und Jahr der Geburt, Tag des Ausscheidens aus der Lebensmittelversorgung, sowie den Vermerk, ob und bis zu welchem Tage der sich Abmeldende Reichsfleischkarte, Seifenkarte, Zuckerkarte oder Zuckerrumtauschkarte besitzt und bis zu welchem Tage die laufende Brotkarte welche er in Reisebrotmarken ungetauscht hat, Gültigkeit hatte.

Handelt es sich um einen Umzug, so ist auch anzugeben, ob und bis zu welchem Tage der sich Abmeldende mit Kartoffeln versorgt ist, bis zu welchem Tage er, falls er Selbstversorger ist, Fleischvorräte besitzt und bis zu welchem Tage er sich mit Eiern im Falle der zugelassenen Vorversorgung eingedeckt hat. Bei einem vorübergehenden Wechsel des Aufenthalts sind diese Angaben nur dann zu machen, wenn der sich Abmeldende die Vorräte mitzunehmen beabsichtigt; scheidet er hiervon ab, so ist die Zeit, während deren er mit seinen Vorräten auszukommen hat, vom Kommunalverband entsprechend zu streichen.

Weitere Vermerke über Vorversorgung auf Grund von laufenden Lebensmittelkarten oder vorhandenen Vorräten sind zulässig.

Wenn die Angehörigen des selben Haushalts den Aufenthalt gleichzeitig wechseln, so kann für sie eine gemeinsame Abmeldebefcheinigung ausgestellt werden.

§ 7.

Der Besitzer der Abmeldebefcheinigung hat sich bei der vom Kommunalverband des neuen Aufenthaltsortes bezeichneten Stelle unter Vorlage der Abmeldebefcheinigung anzumelden und erhält von dieser Stelle die Lebensmittelkarten von dem Zeitpunkt ab, bis zu welchem er solche noch vom Kommunalverband seines früheren Aufenthaltsortes besitzt oder er durch Vorräte eingedeckt ist. Insbesondere ist ihm auch die kommunale Fleischzulagekarte auszuhändigen. Nimmt der sich Anmeldende Verpflegung in einer Wirtschaft in Anspruch, so werden ihm diejenigen Lebensmittelkarten nicht ausgehändigt, die er im Wirtschaftshaus nicht benötigt, wie Nahrungsmittelkarten, Fettkarten usw.



§ 8.

Verläßt der Aufziehende seinen neuen Aufenthaltsort, so hat er sich von der Lebensmittelförderung abzumelden.

Die Vorschrift des § 5 findet entsprechende Anwendung über die erfolgte Abmeldung ist Bescheinigung nach § 6 zu erteilen. Für die Abmeldung von Fremden, welche sich zum Zwecke der Kur oder Erholung in einem Bade- oder Kurort oder in einer Sommerfrische in der Zeit vom 15. Juni bis 30. September 1917 länger als 14 Tage aufgehalten haben, gelten die Bestimmungen des § 18.

§ 9.

Unternehmer, welche Fremde beherbergen, sind dafür verantwortlich, daß die bei ihnen wohnenden Fremden ihrer Verpflichtung zur Anmeldung und Abmeldung bei der vom Kommunalverband bezeichneten Stelle nachkommen. Sie haben sich darüber zu verlässigen, daß Fremde, die sich für einen längeren als 14 tägigen Aufenthalt bei ihnen einfinden, im Besitze der Abmeldebefcheinigung sind oder eine solche nachträglich beschaffen, falls sie gegen ihre ursprüngliche Absicht den Aufenthalt über 14 Tage ausdehnen.

III. Bestimmungen für den Fremdenverkehr.

§ 10.

Wer, ohne im Besitze der Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft oder einer Privatfrankenanstalt zu sein, in den Kreisen Baden, Offenburg, Freiburg, Lörrach, Waldshut und Säckingen, sowie in den Amtsbezirken Heidelberg, Eberbach, Konstanz und Überlingen Fremde gegen Entgelt beherbergt, bedarf hierzu der Erlaubnis des Kommunalverbands.

Kommunalverbände, für welche die Vorschrift des vorstehenden Absatzes nicht gilt, können ihrerseits vorschreiben, daß von den in Absatz 1 genannten Personen zur Beherbergung von Fremden gegen Entgelt die Erlaubnis des Kommunalverbands einzuholen ist.

§ 11.

Die Erlaubnis nach § 10 kann der Kommunalverband versagen oder nur mit Einschränkung oder bedingungsweise erteilen.

Durch die Aufnahme von Fremden werden Landwirte, Kuh- und Hühnerhalter usw. von ihrer Verpflichtung, nach Maßgabe der hierüber bestehenden Vorschriften Brotgetreide, Milch, Eier und sonstige Lebensmittel abzuliefern, nicht befreit.

§ 12.

Anzeigen, in welchen eine bessere Verpflegung angekündigt wird, als sie den allgemeinen Ernährungsverhältnissen entspricht, sind verboten.

§ 13.

Handeln Unternehmer, welche Fremde gegen Entgelt beherbergen oder verpflegen, den Vorschriften der §§ 9 und 12 zuwider oder beschaffen sie sich selbst oder durch Angestellte vorschriftswidrig Lebensmittel, so hat der Kommunalverband die Zuweisung von Lebensmitteln für ihren Betrieb mit sofortiger Wirkung zu sperren.

§ 14.

Für Fremde, welche auf unzulässige Weise sich Lebensmittel beschaffen, hat der Kommunalverband die Lebensmittelzuweisung mit sofortiger Wirkung zu sperren. Die Lebensmittelkarten, mit Ausnahme der Reichsfleischkarte, der Zuckerkarte und der Reichsreisebrotmarken, sind solchen Fremden abzunehmen. Die sie beherbergenden Unternehmer sind verpflichtet, ihnen auf Anforderung des Bezirksamts oder des Kommunalverbands mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Auf der Abmeldebescheinigung (§ 6) ist von der vom Kommunalverband beauftragten Stelle zu beurkunden, daß wegen unzulässiger Beschaffung von Lebensmitteln die Zuweisung von Lebensmitteln an den Fremden gesperrt wurde. Auf Grund einer Abmeldebescheinigung, welche diesen Vermerk trägt, ist die Ausstellung von Lebensmittelkarten im Großherzogtum an den Fremden außerhalb seines Wohnsitzes zu verweigern.

§ 15.

In den allgemeinen Aufenthaltsräumen der Gastwirtschaften in Kur- und Badeorten sowie in Sommerfrischen sind Anschläge mit dem Hinweis anzubringen, daß der unerlaubte Lebensmittelaufkauf außer Strafanzeige und Wegnahme der unbefugten Lebensmittel die sofortige Sperrung der Lebensmittelzuweisung für die Zuwiderhandelnden und die Wegnahme der Lebensmittelkarten zur Folge hat.

§ 16.

Gegen die Verjagung der Erlaubnis nach § 10 sowie gegen die Sperrung der Lebensmittelzuweisung in den Fällen der §§ 13 und 14 steht den Betroffenen die Beschwerde an den Landeskommissär zu, welcher endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

IV. Ausgleichsverfahren.

§ 17.

Für die Fremden, welche sich in der Zeit vom 15. Juni bis 30. September 1917 in Badeorten, Kurorten oder Sommerfrischen zum Zwecke der Kur oder Erholung aufhalten und sich unter Einreichung der Abmeldebescheinigung von der Lebensmittelversorgung ihres bisherigen Aufenthaltsortes (§ 6) bei der vom Kommunalverband bezeichneten Stelle anmelden, hat der Kommunalverband nach Möglichkeit die rationierten Lebensmittel zur Verfügung zu stellen. Den Kommunalverbänden wird hierfür Ersatz an Lebensmitteln gewährt. Sie erhalten vorbehaltlich endgültiger Abrechnung eine vorläufige Zuweisung von den Landesversorgungsstellen.

Durch die Landesvermittlungsstelle beim Statistischen Landesamt wird, soweit die Fremden Abmeldebescheinigungen aus anderen Bundesstaaten vorgelegt haben, hierwegen Rückersatz von den Reichsverforgungsstellen, und, soweit die Fremden Abmeldebescheinigungen anderer badischer Kommunalverbände eingereicht haben, Rückersatz aus diesen Kommunalverbänden beansprucht.

§ 18.

Zur Durchführung des Ausgleichsverfahrens gelten für die in § 17 bezeichneten Fremden noch die folgenden besonderen Bestimmungen:

1. Auch solche Fremde, die sich schon am 15. Juni 1917 in einem Bade- oder Kurort oder in einer Sommerfrische zum Zwecke der Kur oder Erholung befinden und noch mindestens 14 Tage zu bleiben gedenken, haben sich spätestens bis zum 20. Juni 1917 unter Vorlage einer Bescheinigung über die Abmeldung aus der Lebensmittelversorgung ihres ständigen Wohn- oder Aufenthaltsortes bei der vom Kommunalverband bezeichneten Stelle anzumelden.

2. Meldet sich der Fremde von der Lebensmittelversorgung des Kur- oder Badeortes oder der Sommerfrische zwecks Rückkehr an seinen Wohnort ab, so ist nach §§ 5 und 6 mit der Änderung zu verfahren, daß auf der ihm anzustellenden Abmeldebescheinigung durch Aufdruck oder Aufschrift deutlich lesbar zu vermerken ist: „Zur Wiederaumeldung am Wohnort, nicht zur Aufrechnung“.

3. Der Tag der Abmeldung ist auf der von dem Fremden bei der Anmeldung vorgelegten Abmeldebescheinigung an der vorgezeichneten Stelle einzutragen. Die mit diesem Vermerk versehenen Abmeldebescheinigungen sind am Ersten jedes Monats dem Kommunalverband des Kur- oder Badeortes oder der Sommerfrische vorzulegen.

4. Beabsichtigt der sich abmeldende Fremde, seinen Aufenthalt in einem anderen Kur- oder Badeort oder einer anderen Sommerfrische des Großherzogtums zu nehmen, so ist die Bescheinigung über die erfolgte Abmeldung auf der Rückseite der seiner Zeit von dem Fremden eingereichten Abmeldebescheinigung zu vermerken und auf der ersten Seite dieser Abmeldebescheinigung der Besitz von Karten oder von Vorräten nach § 6 einzutragen. Die Abmeldebescheinigung ist sofort an die zuständige Stelle des neuen Aufenthaltsortes zu senden und dem Fremden eine Bestätigung hierüber auszuhändigen.

5. Am Fünften jedes Monats haben die in Betracht kommenden Kommunalverbände der Landesvermittlungsstelle beim Statistischen Landesamt eine Übersicht über die Fremden, welche sich auf Grund von Abmeldebescheinigungen in den Kur- oder Badeorten oder Sommerfrischen des Bezirks im Vormonat zum Zwecke der Kur oder Erholung aufgehalten haben, getrennt nach den verschiedenen Bundesstaaten oder badischen Kommunalverbänden, vorzulegen. Soweit der Aufenthalt der Fremden am letzten Tage des Vormonats noch nicht abgelaufen war, ist dies in der Übersicht zu vermerken. Für die Fremden, deren Aufenthalt beendet ist, sind die Abmeldebescheinigungen der Übersicht beizufügen. Hat ein Fremder den Aufenthalt zwecks Übersiedelung in einen anderen Bade- oder Kurort oder in eine andere Sommerfrische des Großherzogtums beendet, so ist dies in der Übersicht zu vermerken.

§ 19.

Den in § 17 bezeichneten Fremden wird der Zutritt zur Verbilligung der Fleischzulage regelmäßig nicht gewährt.

§ 20.

Für die Fremden, welche nicht im Besitze von Abmeldebescheinigungen sind, haben die Kommunalverbände keinen Anspruch auf Zuweisung von Lebensmitteln durch die Landesverjorgungsstellen. Jedoch werden die Landesverjorgungsstellen den Kommunalverbänden, welche im Frieden im Vergleiche zur Bevölkerungszahl einen besonders großen Fremdenverkehr aufgewiesen haben, nach Möglichkeit für die Zeit vom 15. Juni bis 30. September 1917 in beschränktem Umfange für die übernachtenden Fremden rationierte Lebensmittel zur Verfügung stellen. Die Kommunalverbände sind befugt, die Zuweisung von Lebensmitteln für solche Fremde in Bade- und Kurorten sowie in Sommerfrischen zu beschränken. Die Brot- und Mehlversorgung dieser Fremden vollzieht sich auf Grund der für die Reisbrotmarken getroffenen Regelung.

§ 21.

Für den Tagesausflugs-Verkehr erfolgen keine Zuweisungen durch die Landesverjorgungsstellen. Soweit nicht der Kommunalverband für ihn in beschränktem Umfange Lebensmittel zur Verfügung stellt, bleibt den Tagesausflüglern anheimgestellt, sich mit den von Hause mitgenommenen Vorräten zu verpflegen.

V. Strafvorschriften und Inkrafttreten der Verordnung.

§ 22.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 1500 M bestraft.

§ 23.

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1917 in Kraft.

Warkstraße, den 6. Juni 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Schühly.

Gemeinde:

Bezirksamt:

Staat:

Abmeldung aus der Lebensmittelversorgung.

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nachstehend verzeichneten Personen zu dem unten bezeichneten Tage aus der Lebensmittelversorgung des hiesigen Ortes ausgeschieden sind. Sie haben Lebensmittelkarten oder Vorräte von Lebensmitteln nur bis zu diesem Tage erhalten, soweit nicht im Nachstehenden etwas Anderes festgestellt ist

Name Familien- und Vorname.	Stand. Beruf.	Bisherige Adresse.	Geburts- tag monat : jahr	Tag des Aus- scheidens	Besitz über den Tag des Wegzuges hinaus	
					Karten	Vorräte an
					nur anstehen beim Abgang über falls die Vorräte an den vorübergehend Aufenthalts- ort mitgenommen worden.	

(Ort) am (Datum)

Die Gemeindeverwaltung.

Stempel. (Unterschrift)

Vom neuen Aufenthaltsorte auszufüllen:

Angemeldet: (Ort)	am
Abgemeldet: „	am

Die Gemeindeverwaltung.

Stempel. (Unterschrift)

